

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Langstedt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg – Aktenzeichen G40/2025/169.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Nord-Ostsee-Energiepark GmbH & Co. KG, Boltingstedter Straße 22, 24852 Langstedt, am 22. Juni 2026 eine Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage gemäß §§ 16b, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Die beantragte Anlage soll in der Gemeinde Langstedt, Gemarkung Langstedt, Flur 8, Flurstück 10 errichtet werden.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

1) Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie für die Elektrizitätserzeugung. Die wesentliche Änderung ist die Änderung des genehmigten Anlagentyps Enercon E-115 EP 3 E4 mit einer Nabenhöhe von 92 Metern, einer Gesamthöhe von 149,86 Metern und einem Rotordurchmesser von 115,71 Metern zu einer Enercon E-138 EP 3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 Metern, einer Gesamthöhe von 199,80 Metern und einem Durchmesser des Rotors von 138,25 Metern. Die Leistung der neuen WKA beträgt 4.260 kW.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlage,
- Anpassung der Inhaltsbestimmung A I 2.1 der Genehmigung G40/2023/180 zur Festsetzung der Oktavschallleistungspegel in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr),
- Anpassung der Nebenbestimmung A I 2.3 der Genehmigung G40/2023/180 zur Festsetzung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2) Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des IRW von 35 dB(A) an den Immissionsorten im reinen Wohngebiet, 40 dB(A) an den Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet und 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nummer 654224gfk01 vom 28. Oktober 2024), darf die Windkraftanlage des Herstellers Enercon E-138 EP3 E3 nachts maximal mit dem Betriebsmodus NR IIs und mit einer Leistung von maximal 3.870 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,1 U/min betrieben werden.

Hierbei darf die oben genannte Windkraftanlage (WKA) folgende in der Tabelle aufgeführten Oktavschallleistungspegel LWA,Okt in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 1: Oktavschallleistungspegel LWA,Okt der WKA in der Nachtzeit gemäß dem schalltechnischen Gutachten der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nummer 654224gfk01 vom 28. Oktober 2024

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
LWA,Okt [dB(A)]	85,0	91,4	95,8	99,0	100,8	97,3	88,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 104,0 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA,Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 der Neugenehmigung eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 der Neugenehmigung nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als unter A.I.2.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus OM-NR-99 mit 99,0 dB mit einer maximalen Leistung von 2240 kW und einer maximalen Rotorumdrehung von 7,7 U/min zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive eines Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)

oder

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage 2.2.5 der Neugenehmigung berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die unter A.I.2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,Okt gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (EisMan-Schaltung/Redispatch 2.0).

Für die WKA ergeben sich zusätzlich folgende Betriebsbeschränkungen:

Tabelle 2: Sektorielle Betriebsbeschränkung der WKA gemäß Tabellen 3.9 und 3.10 des Gutachtens zur Standorteignung, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nummer I17-SE-2024-656 Rev.02

Sektor der Betriebsbeschränkung	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebsbeschränkung
324° - 24°	$V_{in} - 12,5$	OML 9s
224° - 284°	$V_{in} - 7,5$	OML 10s
224° - 284°	7,5 - 12,5	OML 13s

Die Anlage ist bei Wind aus Richtungen, die in dem oben genannten Sektor liegen, wie oben vorgegeben zu betreiben, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des oben festgelegten Intervalls liegt. Die WKA darf frühestens wieder in den Regelbetrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.

Grundlage der Änderungsgenehmigung

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die

- Genehmigung nach § 4 BlmSchG vom 22. April 2024, AZ. G40/2023/180.

Die vorgenannte Genehmigung gilt unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert wird.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 10. August 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

